



LUFT



BODEN PFLANZEN



TIERE



WASSER

Umwelt- Verträglichkeits- Prüfung

I M P R E S S U M

Herausgeber:

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft, Stubenbastei 5, 1010 Wien

Gestaltung:

Weitzer & Partner, Weintzenstraße 1, 8045 Graz-Andritz

Druck:

Druckerei Janetschek, Brunfeldstraße 2, 3860 Heidenreichstein
Gedruckt auf Umweltzeichenpapier mit Pflanzenölfarben.

Copyright:

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft

Alle Rechte vorbehalten.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Diese Broschüre dient der Vermittlung von grundlegenden Informationen über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Sie ist in erster Linie an interessierte Bürgerinnen^o, Bürgerinitiativen oder Journalistinnen gerichtet, die keine Fachleute auf dem Gebiet des Umweltrechts, des Verwaltungsverfahrens oder der Umweltverträglichkeitsprüfung sind.

Es wurde versucht, die komplexe Materie der Anlagengenehmigungsverfahren einschließlich der Prüfung möglicher Umweltauswirkungen aus dem Blickwinkel der Bürgerinnen zu betrachten und verständlich darzustellen. Der Rahmen dieser Broschüre lässt oftmals ein näheres Eingehen auf Details, Ausnahmen oder Sondervorschriften nicht zu. Dem interessierten Leser dieser Broschüre stehen jedoch weiter gehende Informationen zur Umweltverträglichkeitsprüfung unter folgenden Adressen zur Verfügung:

Im Internet:

Auf der Homepage des Umweltministeriums (www.lebensministerium.gv.at) sind umfassende Informationen über die österreichische Gesetzeslage, die entsprechenden Rechtsvorschriften auf europäischer Ebene, weiterführende Rundschreiben, Leitfäden usw. zur Vollziehung des österreichischen Gesetzes sowie UVP-relevante Studien abrufbar.

Auf der Homepage der Umweltbundesamt GmbH (www.ubavie.gv.at) sind die UVP-Dokumentation sowie weitere Leitfäden zum UVP-G 2000 zugänglich.

Folgende Unterlagen können auch in Papierform zur Verfügung gestellt werden:

- Rundschreiben zur Durchführung des UVP-Gesetz 2000
- Leitfaden Einzelfallprüfung gemäß UVP-Gesetz 2000
- Leitfaden UVP für Schigebiete

Anfragen werden an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Abt. V/1, Stubenbastei 5, 1010 Wien, Tel. 01/515 22 – 2119 (Fr. Prinz) erbeten.

Weitere Auskünfte erhalten Sie bei den UVP-Behörden und den Umweltanwälten (Adressen siehe im Anhang).

^o Bei den in dieser Broschüre verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis

I. Überblick	5
II. Anwendungsbereich.....	8
1. Anhang 1.....	8
2. Anhang 2.....	10
3. Änderungen	11
4. Kumulation.....	11
5. Einzelfallprüfung.....	12
6. Feststellungsverfahren.....	12
III. Verfahrensablauf und Behördenzuständigkeit	14
1. Vorverfahren.....	15
2. Einleitung des Genehmigungsverfahrens	15
3. Umweltverträglichkeitserklärung	16
4. Öffentliche Auflage.....	17
5. Grenzüberschreitende Auswirkungen	17
6. Umweltverträglichkeitsgutachten – zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen	18
7. Öffentliche Erörterung.....	19
8. Mündliche Verhandlung	19
9. Entscheidung.....	20
10. UVP-Verfahren – vereinfachtes Verfahren	22
11. Übergang der Zuständigkeit.....	22
12. Nachkontrolle.....	22
13. Behördenzuständigkeit	23
14. Berufungsverfahren.....	23
15. Nichtigkeit.....	24
IV. Information und Beteiligung der Öffentlichkeit	25
1. Umfang der Öffentlichkeitsbeteiligung.....	25
2. Parteistellung.....	25
3. „Objektives Umweltrecht“	26
4. Bürgerinitiativen	26
V. Sonderbestimmungen für bestimmte Straßen- und Eisenbahnvorhaben	28
1. Anwendungsbereich.....	28
2. Verfahrensablauf der Umweltverträglichkeitsprüfung	30
VI. Glossar	32
VII. Anhang.....	35

I. Überblick

Ziel der Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist es, mögliche Auswirkungen eines Vorhabens* auf die Umwelt im Vorhinein, das heißt vor seiner Verwirklichung, zu prüfen. Es handelt sich dabei um eine Prognose, die auf Daten, Fakten und wissenschaftlich anerkannten Bewertungsmethoden beruht. In der UVP wird bewertet, wie sich ein geplantes Projekt auf die unterschiedlichen Umweltmedien*

- Menschen,
- Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume,
- Boden,
- Wasser,
- Luft und Klima,
- Landschaft,
- Sach- und Kulturgüter

auswirken würde. Dabei sind auch die Wechselwirkungen* mehrerer Auswirkungen zu berücksichtigen. Die UVP stellt damit ein wichtiges **Instrument des vorsorgenden Umweltschutzes** dar.

Zeigt sich durch die UVP, dass schwer wiegende negative Auswirkungen durch das geplante Vorhaben* auf die Umwelt zu erwarten sind und können diese nicht verhindert oder auf ein verträgliches Ausmaß vermindert werden, ist die Genehmigung zu versagen und das Vorhaben* darf nicht verwirklicht werden.

Wichtig ist, dass die Prüfung möglicher Umweltauswirkungen erfolgt, **bevor** ein Vorhaben* in Angriff genommen wird, da viele Eingriffe in die Natur nicht wieder rückgängig gemacht werden können.

Beispiel: Wurde ein Wald durch das Fällen der Bäume einmal gerodet, können die damit verbundenen Auswirkungen z.B. auf Tiere, Pflanzen, den Naturhaushalt oder den Lawinenschutz nicht wieder ungeschehen gemacht werden.

In Österreich wurde die UVP mit Einführung des Bundesgesetzes über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (UVP-G 2000*) für bestimmte Projekte verpflichtend vorgeschrieben.

Probleme erkennen, bevor sie entstehen

Zuerst prüfen, dann entscheiden

Die UVP ist ein weltweit angewandtes Instrument für vorsorgenden Umweltschutz. In Europa bietet die Richtlinie über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten (UVP-Richtlinie*) die Basis für eine EU-weite Verpflichtung zur vorherigen Prüfung möglicher Umweltauswirkungen. International hat insbesondere der angloamerikanische und kanadische Raum bereits eine jahrzehntelange Erfahrung mit diesem Instrument. Über den Weg der internationalen Finanzierungshilfe (z.B. über die Weltbank) findet der vorsorgende Umweltschutz auch in Bereiche der Entwicklungsländer Eingang.

**UVP
international**

Der Anwendungsbereich des UVP-G 2000* erstreckt sich auf unterschiedliche Vorhabentypen aus folgenden Bereichen:

- Abfallwirtschaft
- Energiewirtschaft
- Infrastruktur
- Bergbau
- Wasserwirtschaft
- Land- und Forstwirtschaft sowie
- Industrie.

**Anwendungs-
bereich**

In den meisten Fällen sind nur große Vorhaben*, die den jeweils gesetzlich festgelegten Schwellenwert* erreichen, einer UVP zu unterziehen. Für einige Vorhabentypen wurde in besonders schutzwürdigen Gebieten ein niedrigerer Schwellenwert* festgelegt, sodass in diesen Gebieten (z.B. in Naturschutzgebieten, der Alpinregion, Wasserschutz- und -Schongebieten oder Gebieten, in denen die Luft bereits belastet ist) allenfalls auch für kleinere Vorhaben* eine UVP durchzuführen ist. Auch kapazitätsausweiternde Änderungen bestehender Vorhaben* sind einer UVP zu unterziehen, wenn damit negative Auswirkungen auf die Umwelt verbunden sein können.

Charakteristisch für das UVP-G 2000* ist, dass für ein Vorhaben* nur ein **Genehmigungsantrag** zu stellen ist, die Behörde alle für das jeweilige Vorhaben* zutreffenden Gesetze in einem **konzentrierten Verfahren*** anwendet und anschließend in einem **Bescheid*** über die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens* entscheidet.

**konzentriertes
Verfahren***

Wichtig ist auch, dass die Umweltauswirkungen ganzheitlich und umfassend, nicht sektoral oder isoliert betrachtet werden. Auch indirekte Auswirkungen, Verlagerungseffekte, Wechselwirkungen oder eine gegenseitige Beeinflussung mehrere Projekte sind zu untersuchen.

**integrative
Bewertung***

Beispiel: Durch die Errichtung eines Einkaufszentrums ist mit verstärktem Verkehrsaufkommen zu rechnen; auch die dadurch verursachten Lärm- und Staubbelastigungen, die Deposition des Staubes usw. sind in die Untersuchungen mit einzubeziehen.

Zuständige Behörde zur Durchführung eines Verfahrens gemäß UVP-G 2000* ist die jeweilige Landesregierung (beachte die Sonderbestimmungen für bestimmte Straßen- und Eisenbahnvorhaben).

UVP-Behörde*

Parteien steht die Möglichkeit der Berufung gegen die erstinstanzlichen Bescheide* an den unabhängigen **Umweltsenat***, der beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft eingerichtet ist, offen. Auch eine Beschwerde an den Verfassungs- oder Verwaltungsgerichtshof ist zulässig.

Rechtsschutz

Ein weiteres zentrales Element des UVP-G 2000* ist eine umfassende Öffentlichkeitsbeteiligung während des Verfahrens. Diese reicht von einer öffentlichen Auflage der Projektunterlagen sowie einer Stellungnahmemöglichkeit für jedermann bis zu Parteienrechten einschließlich Rechtsmittelbefugnissen für einen weiten Kreis möglicher Verfahrensparteien.

**Beteiligung
der
Öffentlichkeit**

Für gewisse Straßen- und Eisenbahnvorhaben, bei denen die Trassenfestlegung per Verordnung durch den Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie erfolgt, sind Sonderbestimmungen vorgesehen; in diesem Fall erfolgt die UVP vor Erlassen der Trassenverordnung durch den BMVIT* und es findet kein konzentriertes Verfahren* statt.

**Sonderbestimmungen
für bestimmte
Straßen- und
Eisenbahn-
vorhaben**

II. Anwendungsbereich

Der Anwendungsbereich des UVP-G 2000* ist durch seinen Anhang 1 spezifiziert, in dem insgesamt 88 Vorhabenstypen aufgelistet sind, bei deren Verwirklichung möglicherweise mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist.

II.1

Anhang 1

Beispiele für Vorhabenstypen:

- *Anlagen zur Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen sowie Deponien*
- *Kraftwerke*
- *Straßen, Eisenbahnstrecken, Bahnhöfe, Flugplätze*
- *Rohr- oder Starkstromleitungen*
- *Schigebiete, Rodungen, Hotels*
- *Einkaufszentren, Vergnügungsparks, Parkplätze*
- *Schottergewinnungs- oder Bergbauanlagen*
- *Abwasserreinigungsanlagen, Stauwerke*
- *Massentierhaltungen*
- *Industrielle Anlagen z.B. in den Bereichen Eisen und Stahl, Chemie, Nahrungs- und Genussmittel, KFZ, Papier- und Zellstoff, Stein und Keramik*
- *Gentechnikanlagen*

Die Vorhabensliste in Anhang 1 gliedert sich in 3 **3 Spalten** Spalten:

- Spalte 1 enthält Vorhaben, die einem UVP-Verfahren zu unterziehen sind;
- Spalte 2 enthält Vorhaben, die einer UVP im vereinfachten Verfahren zu unterziehen sind;
- Spalte 3 enthält Vorhaben in schutzwürdigen Gebieten, die einer Einzelfallprüfung und allenfalls einer UVP im vereinfachten Verfahren zu unterziehen sind.

Näheres über das UVP-Verfahren, das vereinfachte Verfahren und das Verfahren zur Einzelfallprüfung siehe zu III.10 und II.5.

Die **Neuerrichtung** von Vorhaben* (also nicht die Änderung bestehender Vorhaben), ist jedenfalls einer UVP zu unterziehen, wenn der Vorhabentyp in Anhang 1 angeführt ist und das Projekt den jeweiligen Schwellenwert* erreicht.

**Spalte 1 und 2
Neuerrichtung
von Vorhaben***

Nicht alle Standorte sind gleichermaßen geeignet für die Verwirklichung eines Vorhabens*. Es gibt Gebiete, die besonders empfindlich (z.B. komplexe Ökosysteme wie Aulandschaften oder die Alpinregion) oder besonders schützenswert (z.B. einzigartige Naturlandschaften oder -gebilde) sind. In anderen Regionen ist die Umwelt bereits stark belastet, sodass auch geringe Zusatzbelastungen erhebliche Schäden anrichten könnten.

Spalte 3 Schutz- würdige Gebiete

In diesen Fällen ist es notwendig, die Auswirkungen kleinerer Vorhaben*, also solcher, die nicht den in Spalte 1 oder 2 festgelegten Schwellenwert* erreichen, vorab abzuschätzen. In der Spalte 3 des Anhanges 1 sind für **einige Vorhabentypen in gewissen Gebieten niedrigere Schwellenwerte*** festgelegt, ab denen im Rahmen einer **Einzelfallprüfung** mögliche negative Umweltauswirkungen zu bewerten sind und allenfalls eine UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen ist. Grundsätzlich betragen die Schwellenwerte* in Spalte 3 etwa 50% von jenen in Spalte 1 oder 2. Die schutzwürdigen Gebiete sind in Anhang 2 UVP-G 2000* näher spezifiziert (siehe zu II.2).

Die Tatbestände in Spalte 3 des Anhanges 1 sind v.a. für jene Vorhabentypen festgelegt, die erfahrungsgemäß in schutzwürdigen Gebieten auftreten und diese erheblich beeinträchtigen können.

Beispiel: Die Auswirkungen einer Schottergrube können vielfältig sein: Die Grube selbst beeinträchtigt das Landschaftsbild, es ist mit Verkehr, Lärm und Staubentwicklung zu rechnen uvm. In einem Naturschutz- oder Landschaftsschutzgebiet (Kategorie A) können bereits kleinere Vorhaben eine Gefährdung des Schutzzweckes darstellen (z.B. Brutgebiet für Tiere, Verbreitung seltener Pflanzen, empfindliche Ökosysteme). Daher sind die Auswirkungen kleinerer Vorhaben auf das Schutzgebiet vorab im Rahmen einer Einzelfallprüfung abzuschätzen und allenfalls eine UVP durchzuführen.

* siehe Glossar

II.2

Anhang 2 Besonderes Schutzgebiet

Im Anhang 2 sind vier Arten von schutzwürdigen Gebieten festgelegt:

Die Kategorie A – **„besonderes Schutzgebiet“** schließt folgende Gebiete ein:

- Gebiete, die auf Grund europarechtlicher Vorschriften besonders zu schützen sind (Vogelschutzgebiete nach der EU-Vogelschutzrichtlinie und Natura-2000-Gebiete nach der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie der EU);
- Bannwälder gemäß Forstgesetz;
- Nationalparks, Naturschutzgebiete, Ruhegebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale und ähnliche Gebiete, die durch Gesetz, Verordnung oder Bescheid* einem besonderen Schutz unterstellt sind.

Die Kategorie B – **„Alpinregion“** bezeichnet Gebiete in Höhenlagen ab der Waldgrenze, die auf Grund der klimatischen Bedingungen sowie der kurzen Vegetationsperioden besonders sensibel auf Veränderungen reagieren.

Alpinregion

Die Kategorie C – **„Wasserschutz- und Schongebiet“** umfasst bestimmte Gebiete, die zum Schutz bestehender Wasserversorgungsanlagen oder zur Sicherung der zukünftigen Wasserversorgung sowie von Heilquellen und Heilmooren ausgewiesen sind.

Wasserschutz-
und
Schongebiet

Die Kategorie D – **„belastetes Gebiet (Luft)“** stellt auf Gebiete ab, in denen die Immissionsgrenzwerte des Immissionsschutzgesetzes-Luft wiederholt oder auf längere Zeit überschritten werden und für die der BMLFUW* einen besonderen Schutzbedarf durch Verordnung festgelegt hat.

Belastetes
Gebiet (Luft)

Für Vorhaben*, die insbesondere geruchs- bzw. lärmbeeinträchtigend sind (Bergbauvorhaben, Intensivtierhaltung und Gerbereien), kommt ein zusätzliches Kriterium, die **„Lage in oder im Nahebereich von Siedlungsgebieten“**, zur Anwendung. Dabei wird auf die Widmung der in einem Umkreis von 300 m gelegenen Grundstücke (Bauland, in dem Wohnbauten errichtet werden dürfen; erweitertes Wohngebiet; Gebiete für spezielle Einrichtungen wie Schulen, Krankenhäuser,

Lage in oder
im Nahebereich
von Siedlungs-
gebieten

Seniorenheime etc.) abgestellt. Dieses Schutzgebiet ist nicht in Anhang 2, sondern bei den betroffenen Vorhaben* in Anhang 1 angeführt.

Änderungen UVP-pflichtiger Vorhaben* sind grundsätzlich dann einer UVP zu unterziehen, wenn

II.3

Änderungen

- durch die beantragte Änderung eine **Kapazitätsausweitung von zumindest 50 %** des im Anhang festgelegten Schwellenwertes* geplant ist und
- die Behörde jeweils im **Einzelfall** festgestellt hat, dass durch die Änderung wesentliche negative Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind.

Beispiel: Ein Einkaufszentrum (Schwellenwert in Spalte 2: 10 ha Flächeninanspruchnahme oder 1.000 Stellplätze für KFZ) hat derzeit eine Fläche von 8 ha und soll um 6 ha erweitert werden; 6 ha sind mehr als 50% des Schwellenwertes von 10 ha; es ist somit eine Einzelfallprüfung durchzuführen; wird dabei festgestellt, dass durch das Änderungsvorhaben erhebliche Umweltbelastungen zu erwarten sind, ist eine UVP im vereinfachten Verfahren durchzuführen; werden keine wesentlichen negativen Auswirkungen erwartet, ist die Änderung nach den anzuwendenden Materien-gesetzen (z.B. Bauordnung, Gewerbeordnung) zu beurteilen.*

Um Umgehungsmaßnahmen hintanzuhalten, sind für die Beurteilung, ob 50 % des Schwellenwertes* erreicht werden, alle Änderungen desselben Vorhabens innerhalb der letzten 5 Jahre zusammenzurechnen.

In manchen Fällen sind Umweltschäden erst durch das Zusammentreffen der Auswirkungen mehrerer Vorhaben* zu erwarten. Um einen effizienten Umweltschutz zu gewährleisten, enthält das UVP-G 2000* die so genannte „Kumulationsbestimmung“:

II.4

Kumulation*

Auch kleinere Vorhaben, die nicht den jeweiligen Schwellenwert erreichen, sind allenfalls einer UVP zu unterziehen, wenn ihre Auswirkungen mit denen gleichartiger Vorhaben (z.B. mehrere Schottergruben), die in der Nähe bestehen, zusammenwirken. Die Behörde hat im **Einzelfall** zu **prüfen**, ob durch das geplante Projekt negative Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Ergibt

die Einzelfallprüfung (siehe zu II.5), dass Umweltbelastungen zu erwarten sind, ist für das **neu hinzukommende Vorhaben*** eine UVP im vereinfachten Verfahren (vergl. zu III.1) durchzuführen.

Das Instrument der Einzelfallprüfung ermöglicht eine gezielte **Auswahl** jener Vorhaben*, bei denen mit **wesentlichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt** zu rechnen ist und die daher einer UVP zu unterziehen sind. Änderungsvorhaben* sowie Vorhaben in schutzwürdigen Gebieten sind daher nur dann einer UVP zu unterziehen, wenn eine Einzelfallprüfung ergeben hat, dass wesentliche Umweltbeeinträchtigungen zu erwarten sind. Gleiches gilt bei Anwendung der Kumulationsbestimmung (siehe zu II.4).

Die Einzelfallprüfung findet im Rahmen eines Feststellungsverfahrens statt (siehe zu II.6). Dabei ist von der Behörde innerhalb von sechs Wochen eine **Grobprüfung** durchzuführen, ob schwer wiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind. Bei der Beurteilung der Wahrscheinlichkeit sind die **Merkmale des Vorhabens** (z.B. Größe, Nutzung natürlicher Ressourcen, Unfallrisiko), **des Standortes** (z.B. ökologische Empfindlichkeit, Regenerationsfähigkeit und Belastbarkeit der Natur) und **der potenziellen Auswirkungen des Vorhabens** (z.B. Ausmaß, Dauer und Häufigkeit der Emissionen, Wahrscheinlichkeit und Häufigkeit der Auswirkungen) zu berücksichtigen.

Um Rechtssicherheit darüber zu erlangen, ob ein Vorhaben* einer UVP zu unterziehen ist, kann ein Feststellungsverfahren durchgeführt werden. Im Feststellungsverfahren wird nicht die Genehmigungsfähigkeit eines Vorhabens* geprüft, sondern,

- ob ein Genehmigungsverfahren gem. UVP-G 2000* durchzuführen ist und
- wenn ja, welches Verfahren (UVP-Verfahren oder vereinfachtes Verfahren, vergl. zu III.10) anzuwenden ist.

Zum Unterschied zu einem Genehmigungsverfahren, das ausschließlich von der Projektwerberin eingeleitet wird, kann ein Feststellungsverfahren von der Projektwerberin, den mitwirkenden Behörden* oder dem

II.5

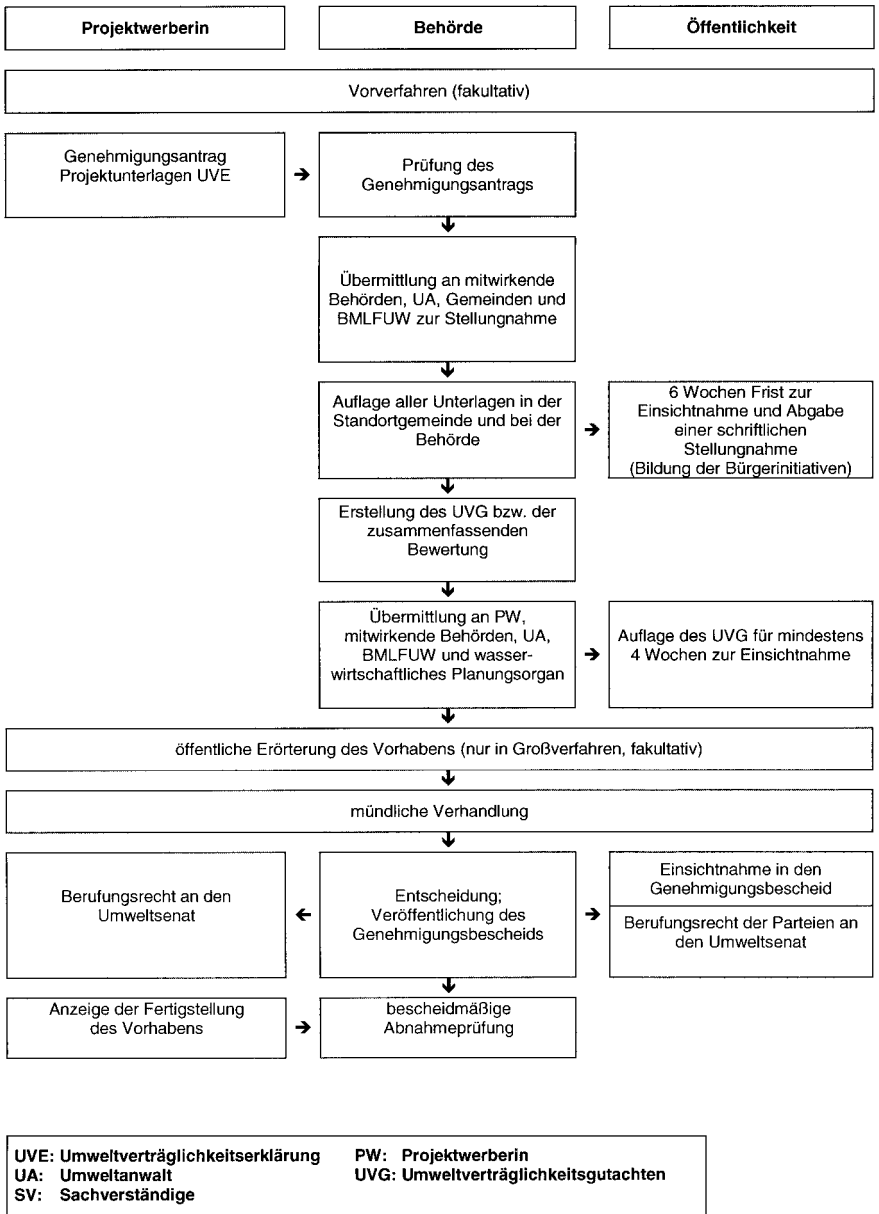
Einzelfallprüfung

II.6

Feststellungsverfahren

Umweltanwalt* beantragt werden; die Feststellung kann auch von Amts wegen durch die UVP-Behörde* erfolgen. Die Gemeinde, in der das geplante Projekt errichtet werden soll, hat Parteistellung, das wasserwirtschaftliche Planungsorgan* ist im Feststellungsverfahren anzuhören. Die Behörde hat eine entsprechende Feststellung innerhalb von 6 Wochen zu treffen und die Entscheidung zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Gegen den Bescheid* können die Parteien (das sind die Projektwerberin, die mitwirkenden Behörden*, der Umweltanwalt* und die Standortgemeinde) eine Berufung an den Umweltsenat* einbringen.

Verfahrensablauf



III. Verfahrensablauf und Behördenzuständigkeit

Das Vorverfahren dient insbesondere der genaueren Festlegung der Prüfungsschwerpunkte für die nachfolgende Umweltverträglichkeitserklärung (UVE). Es findet statt, bevor die Projektwerberin bei der Behörde einen Genehmigungsantrag einbringt. Eine Verpflichtung zur Durchführung eines Vorverfahrens besteht jedoch nicht. Es obliegt der Projektwerberin, durch einen entsprechenden Antrag ein Vorverfahren einzuleiten. Dem Antrag ist eine grobe Beschreibung des Vorhabens und ein so genanntes UVE-Konzept beizulegen, aus dem die Inhalte der späteren Umweltverträglichkeitserklärung, z.B. was, wo, wann und wie untersucht und bewertet werden soll, ersichtlich sind. Die Behörde hat zu den Unterlagen Stellung zu nehmen und die Projektwerberin auf offensichtliche Mängel ihres Projektes bzw. des UVE-Konzeptes hinzuweisen. Für diese Stellungnahme hat die **UVP-Behörde*** die **mitwirkenden Behörden*** einzubeziehen. Es steht ihr frei, auch andere Interessierte wie z.B. Bürgerbeiräte oder den Umweltschutzbeauftragten*, bereits im Vorverfahren beizuziehen. Ein Rechtsanspruch der Öffentlichkeit, im Rahmen des Vorverfahrens eingebunden zu werden, besteht nicht.

Die UVP wird durch einen **Antrag** der Projektwerberin auf Durchführung eines Genehmigungsverfahrens eingeleitet. Dem Antrag sind die erforderlichen Unterlagen sowie die **Umweltverträglichkeitserklärung** (siehe zu III.4) anzuschließen.

Die Behörde prüft die Unterlagen auf Vollständigkeit und erlässt einen Verbesserungsauftrag, wenn der Genehmigungsantrag oder die Umweltverträglichkeitserklärung zu ergänzen sind. Wenn die Unterlagen vollständig sind, übermittelt die Behörde den mitwirkenden Behörden* den Genehmigungsantrag, die Umweltverträglichkeitserklärung und die sie betreffenden Projektunterlagen und legt eine Frist für eine Stellungnahme fest. Die mitwirkenden Behörden* sind verpflichtet, aus

III.1

Vorverfahren („scoping“)

III.2

Einleitung des Genehmigungsverfahrens

fachlicher und rechtlicher Sicht zum Vorhaben* Stellung zu nehmen und Vorschläge für geeignete Fachgutachterinnen zu machen.

Der Umweltanwalt*, die Standortgemeinde sowie das BMLFUW* können zu der ihnen übermittelten Umweltverträglichkeitserklärung Stellung nehmen.

Die Umweltverträglichkeitserklärung ist von der Projektwerberin auszuarbeiten und gemeinsam mit dem Genehmigungsantrag der Behörde zu übergeben. Sie hat folgende Punkte zu enthalten:

1. Eine **Beschreibung des Vorhabens** einschließlich Raumbedarf, In- und Output, Emissionen* und Rückstände. In UVP-Verfahren (siehe zu III.15) sind auch Angaben über Immissionen*, Energiebedarf sowie Nachsorge-, Beweissicherungs- und Kontrollmaßnahmen zu machen;
2. **Alternativen** zum beantragten Vorhaben, soweit diese von der Projektwerberin geprüft wurden sowie die wesentlichen Auswahlgründe;
3. eine Beschreibung der erheblich beeinträchtigten Umwelt (**Ist-Zustandsbeschreibung**);
4. eine **Beschreibung der Auswirkungen** des Vorhabens* auf die Umwelt (Prognose), einschließlich der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Mensch, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Sach- und Kulturgüter;
5. eine Darstellung von **Maßnahmen** zur Vermeidung und Verminderung nachteiliger Umweltauswirkungen;
6. eine auch für Nicht-Fachleute verständliche **Zusammenfassung**;
7. allenfalls eine Angabe von **Schwierigkeiten** bei der Zusammenstellung der geforderten Unterlagen.

Die oben aufgezählten Anforderungen an die Umweltverträglichkeitserklärung gelten grundsätzlich für alle Vorhabentypen. Da jedoch die Umweltauswirkungen der verschiedenen Vorhaben* (z.B. einer Autobahn, eines Wasserkraftwerkes, eines Bergbaubetriebes oder einer Rodung) sehr unterschiedlich sein können, ist im UVP-G 2000* vorgesehen, dass zu einzelnen oben an-

III.3

Umweltverträglichkeitserklärung

geführten Punkten keine Angaben gemacht werden müssen, wenn diese für das konkrete Projekt **nicht relevant** oder **nicht verfügbar** sind und deren Erhebung auch **nicht zumutbar** ist. Dies ist jedoch nachvollziehbar zu begründen.

Die von der Projektwerberin eingebrachten Unterlagen werden mindestens sechs Wochen in der Standortgemeinde und bei der UVP-Behörde* zur **öffentlichen Einsicht** aufgelegt. Während dieser Zeit kann **jedermann** zu dem Vorhaben* **Stellung nehmen**. Die Stellungnahmen sind der UVP-Behörde* zu übermitteln. Bürgerinitiativen müssen während der Auflage eine Stellungnahme einschließlich der erforderlichen Unterstützungsunterschriften einbringen, um im UVP-Verfahren als Partei oder im vereinfachten Verfahren als Beteiligte teilnehmen zu können (siehe zu IV.4).

Die Bevölkerung ist über die öffentliche Auflage der Projektunterlagen entsprechend zu informieren. Dies erfolgt mittels Kundmachung*. Die Kundmachung* gibt Auskunft darüber, für welches Projekt ein Genehmigungsantrag eingebracht wurde, wann und wo in die Unterlagen Einsicht genommen werden kann, dass jedermann eine Stellungnahme abgeben kann sowie dass Bürgerinitiativen Partei- bzw. Beteiligtenstellung erlangen können (siehe zu IV.4). Gegebenenfalls kann auch der Termin für die mündliche Verhandlung gleichzeitig kundgemacht werden. In Großverfahren* ist in der Kundmachung* zusätzlich darauf hinzuweisen, dass die Parteistellung verloren geht, wenn nicht innerhalb der Auflagefrist Einwendungen erhoben werden (siehe zu IV.2) und dass Zustellungen behördlicher Schriftstücke im weiteren Verfahren (z.B. die Ladung zur mündlichen Verhandlung) ebenfalls per Kundmachung* erfolgen werden.

Umweltverschmutzung macht nicht an Staatsgrenzen halt. Daher ist es notwendig, auch grenzüberschreitende Auswirkungen geplanter Vorhaben* zu untersuchen, den betroffenen Staaten und deren Bevölkerung ein Stellungnahmerecht einzuräumen und erforderlichenfalls im Rahmen von Konsultationen zwischen den Staaten eine Lösung herbei zu führen.

III.4

Öffentliche Auflage
Stellungnahmerecht
für jedermann

Kundmachung*
der öffentlichen Auflage

III.5

grenzüberschreitende
Auswirkungen

Die Behörde hat daher den möglicherweise betroffenen Nachbarstaat in einem sehr frühen Verfahrensstadium vom Vorhaben* zu informieren und ihm, falls er dies wünscht, die Umweltverträglichkeitserklärung zur Stellungnahme und anschließend das Umweltverträglichkeitsgutachten oder die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen zu übermitteln. Erforderlichenfalls werden mit dem Staat Konsultationen durchgeführt. Die Entscheidung ist dem Nachbarstaat ebenfalls zu übermitteln.

Soll im umgekehrten Fall in einem Nachbarstaat ein Vorhaben* verwirklicht werden, das Auswirkungen auf Österreich haben kann, werden die vom anderen Staat übermittelten Unterlagen von der Landesregierung und den betroffenen Gemeinden zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Jedermann kann zum Vorhaben* Stellung nehmen, die Dauer der Auflagefrist sowie die Frage allfälliger Partei- bzw. Beteiligtenrechte (z.B. für Bürgerinitiativen) richten sich nach dem Recht jenes Staates, in dem das Vorhaben* zur Ausführung gelangen soll. Die Landesregierung übermittelt sodann die eingelangten Stellungnahmen dem Nachbarstaat.

Die von der Projektwerberin im Rahmen der Umweltverträglichkeitserklärung vorgelegten Angaben über die Auswirkungen des Vorhabens* auf die Umwelt sowie die eingelangten Stellungnahmen werden von der Behörde auf Vollständigkeit, Nachvollziehbarkeit und Richtigkeit überprüft sowie fachlich bewertet. Im **UVP-Verfahren** wird u.a. durch das **Umweltverträglichkeitsgutachten**, im vereinfachten Verfahren durch die **zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen** die integrative Bewertung* aller Umweltauswirkungen sichergestellt.

In beiden Fällen basiert die Arbeit der Sachverständigen auf der **Umweltverträglichkeitserklärung**, den eingelangten **Stellungnahmen** sowie sonstigen der Behörde vorliegenden **Gutachten** und **Unterlagen** zum geplanten Vorhaben* oder dem beabsichtigten Standort. Die Prüfung hat im Hinblick auf die Genehmigungskriterien* des UVP-G 2000* (siehe zu III.9) zu erfolgen.

III.6

Umweltverträglichkeitsgutachten bzw. zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen

Im Rahmen des Umweltverträglichkeitsgutachtens sind verpflichtend auch

- Maßnahmen zu prüfen, durch die negative Umweltauswirkungen verhindert oder verringert werden können,
- Darlegungen zu Alternativen sowie
- Aussagen zu den Auswirkungen auf die Entwicklung des Raumes im Hinblick auf eine nachhaltige Ressourcenbewirtschaftung

zu machen. Für eine integrative Gesamtschau der Umweltauswirkungen eines Vorhabens* wird es oft auch in der zusammenfassenden Bewertung notwendig sein, sich mit diesen Anforderungen auseinander zu setzen. Mögliche **Wechselwirkungen***, **Kumulierungs-** oder **Verlagerungseffekte**, die durch das geplante Vorhaben* verursacht werden könnten, sind sowohl im UVP-Verfahren als auch im vereinfachten Verfahren von der Behörde zu prüfen.

In Großverfahren* besteht die Möglichkeit, dass unter der Leitung der UVP-Behörde* eine öffentliche Erörterung statt findet. Jedermann kann daran teilnehmen und Fragen zum Vorhaben* stellen. Die Behörde kann auch die Sachverständigen beiziehen. Ort, Zeitpunkt und Gegenstand der öffentlichen Erörterung sind kundzumachen.

III.7

Öffentliche Erörterung

In jedem Verfahren gem. UVP-G 2000 ist jedenfalls eine mündliche Verhandlung durchzuführen. In Großverfahren* ist auch die mündliche Verhandlung öffentlich, anderenfalls haben die Parteien des Verfahrens (siehe zu IV.2) ein Recht an der Teilnahme daran. Zeit und Ort sind von der Behörde nach Zweckmäßigkeitsüberlegungen festzulegen. Die Ladung der Parteien erfolgt in Großverfahren* mittels Kundmachung*, sonst durch persönliche Verständigung der bekannten Beteiligten und durch Anschlag in der Gemeinde, allenfalls auch noch durch andere geeignete Formen.

III.8

Mündliche Verhandlung

In der mündlichen Verhandlung wird das Vorhaben* unter Berücksichtigung aller anzuwendenden Verwaltungsvorschriften besprochen und die Parteien können ihre Interessen vertreten; auch die mitwirkenden Behörden* sind beizuziehen.

Im UVP-Verfahren (nicht im vereinfachten Verfahren) besteht die Möglichkeit, das Genehmigungsverfahren zu unterbrechen, um ein Mediationsverfahren durchzuführen. Die Behörde entscheidet darüber auf Antrag der Projektwerberin.

Eine Mediation hat das Ziel, Interessenskonflikte außerhalb des Verwaltungsverfahrens mit Unterstützung einer Mediatorin zu lösen oder Kompromissvorschläge zu erarbeiten. Der nähere Ablauf des Mediationsverfahrens ist nicht gesetzlich geregelt sondern zwischen den Konfliktparteien zu vereinbaren; das gilt auch für die Einigung auf einem Mediator und die Aufteilung der Kosten.

Die Ergebnisse der Mediation können von der Behörde im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten (z.B. durch Vorschreibung von Auflagen, Ausgleichsmaßnahmen, Überwachungs- oder Berichtspflichten) berücksichtigt werden. Vereinbarungen, die über den Bereich des Verwaltungsverfahrens hinausgehen, können im Bescheid* protokolliert werden.

Im Rahmen des konzentrierten Genehmigungsverfahrens* entscheidet die UVP-Behörde* in einem **Bescheid*** über die Zulässigkeit des Vorhabens*, wobei sowohl

- die Genehmigungsbestimmungen* der auf das Vorhaben* anzuwendenden Materiengesetze* (z.B. der Gewerbeordnung 1994, des Wasserrechtsgesetzes 1959, der Bauordnungen) als auch
- die **zusätzlichen Kriterien des UVP-G 2000*** zu berücksichtigen sind.

Die zusätzlichen Genehmigungskriterien* des UVP-G 2000* sind notwendig, um zu gewährleisten, dass

- unabhängig davon, welche Materiengesetze* zur Anwendung kommen, bei allen UVP-pflichtigen Vorhaben* derselbe Umweltschutzstandard zur Anwendung kommt und
- eine integrative Bewertung* aller Auswirkungen durch Berücksichtigung von Wechselwirkungen*, Verlagerungseffekten, Kumulationen* oder gegenseitiger Beeinflussung erfolgen kann.

III.9 Entscheidung

zusätzliche
Genehmigungskriterien*

Die zusätzlichen Genehmigungskriterien* des UVP-G 2000* beinhalten eine Verpflichtung

- zur Begrenzung der **Emissionen*** von Schadstoffen nach dem Stand der Technik,
- zur Minimierung bzw. Vermeidung von **Immissionen*** und
- zu einer geordneten betrieblichen Abfallwirtschaft.

Fachliche Grundlagen für die Beurteilung der möglichen Auswirkungen durch die Behörde liefern die Umweltverträglichkeitserklärung, das Umweltverträglichkeitsgutachten oder die zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen, die eingelangten Stellungnahmen, die Ergebnisse einer allfälligen öffentlichen Erörterung und der mündlichen Verhandlung. Bei der Entscheidung ist darauf zu achten, dass **unter Berücksichtigung aller Umweltaspekte das beste Gesamtergebnis** erreicht wird. Dies ist erforderlichenfalls durch die Vorschreibung z.B. von Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen udgl. sicher zu stellen. Wären dennoch schwer wiegende Umweltbelastungen zu befürchten, so ist der Genehmigungsantrag abzuweisen.

Die Entscheidung ist in der Standortgemeinde und bei der Behörde mindestens acht Wochen zur Einsicht aufzulegen und die Bevölkerung darüber entsprechend zu informieren.

Auf Antrag der Projektwerberin kann über ein Vorhaben in Form einer Grundsatz- und einer Detailgenehmigung oder, bei gewissen Projekten, in Abschnitten entschieden werden. In jedem Fall sind jedoch alle umweltrelevanten Aspekte des gesamten Vorhabens* vorab zu beurteilen.

Bevor ein Vorhaben* in Betrieb genommen werden darf, ist dessen Fertigstellung der Behörde anzuzeigen. Die Behörde überprüft sodann, ob das Vorhaben* der Genehmigung entspricht und erlässt bei Übereinstimmung einen Bescheid*, der auch nach den anzuwendenden Materiengesetzen* die Inbetriebnahme erlaubt. Die mitwirkenden Behörden, der Umweltanwalt, die Standortgemeinde sowie betroffene angrenzende Gemeinden, das wasserwirtschaftliche Planungsorgan

Grundsatz- und Detailgenehmigung, Abschnittsgenehmigung

Abnahmeprüfung

sowie in UVP-Verfahren auch Bürgerinitiativen sind im Verfahren zur Abnahmeprüfung beizuziehen.

Im vereinfachten Verfahren hat die Behörde im Vergleich zum UVP-Verfahren eine größere Freiheit in der Verfahrensgestaltung. Dadurch soll bei geringerem Verwaltungsaufwand eine Entscheidung innerhalb von **6 Monaten** ergehen, während für das UVP-Verfahren eine Verfahrensfrist von **9 Monaten** vorgesehen ist. Die Anforderungen an die **Umweltverträglichkeitserklärung** (siehe zu III.3 Z 1) differieren hinsichtlich der Vorhabensbeschreibung, nicht jedoch bezüglich der Bewertung der Umweltauswirkungen, geringfügig. Der Verfahrensablauf unterscheidet sich dadurch, dass im vereinfachten Verfahren statt eines **Umweltverträglichkeitsgutachtens** eine **zusammenfassende Bewertung der Umweltauswirkungen** (siehe zu III.6) zu erstellen ist und **Bürgerinitiativen** in diesem Verfahren **Beteiligtenstellung** mit dem Recht auf Akteneinsicht haben, während ihnen im UVP-Verfahren **Parteistellung** zukommt (siehe zu IV.4). Eine **Nachkontrolle** (siehe zu III.12) ist nur nach Abschluss von UVP-Verfahren vorgesehen.

Die UVP-Behörde* ist für die Durchführung des Verfahrens gem. UVP-G 2000* zuständig. Ihre Zuständigkeit endet mit **Rechtskraft* des Abnahmebescheides**. Ab diesem Zeitpunkt sind die einzelnen Materienbehörden* (z.B. Gewerbebehörde, Wasserrechtsbehörde, Naturschutzbehörde, Baubehörde) in ihrem jeweiligen Fachbereich zur Kontrolle und Überprüfung, allenfalls auch zur Vorschreibung zusätzlicher Auflagen zuständig. Für jene Bereiche der Genehmigung, die nicht in die Zuständigkeit einer Materienbehörde* fallen (Vorschreibungen auf Basis der zusätzlichen Genehmigungskriterien* gem. UVP-G 2000*), bleibt weiterhin die UVP-Behörde* zuständig.

Für Vorhaben der Spalte 1 (also im UVP-Verfahren, nicht jedoch im vereinfachten Verfahren) haben die UVP-Behörde*, die Materienbehörden*, auf die die Zuständigkeit übergegangen ist sowie die mitwirkenden Behörden* gemeinsam zu überprüfen, ob

- der Genehmigungsbescheid eingehalten wird und
- die während des Genehmigungsverfahrens getroffenen Prognosen über die Umweltauswirkungen zutreffen.

III.10

UVP- Verfahren – vereinfachtes Verfahren

III.11

Übergang der Zuständigkeit

III.12

Nachkontrolle

Die Nachkontrolle hat 3 bis 5 Jahre nach Anzeige der Fertigstellung (siehe zu III.9 letzter Absatz) des Vorhabens* zu erfolgen.

UVP-Behörde* ist die jeweils **örtlich zuständige Landesregierung**. Bis zum Zeitpunkt des Zuständigkeitsüberganges ist sie für alle Verfahrensschritte das verfahrensgegenständliche Projekt betreffend, einschließlich Kontrollen und Änderungen, zuständig.

Die Landesregierung kann ihre Kompetenz generell, für ein gesamtes Verfahren oder auch nur für einzelne Verfahrensschritte an die jeweils örtlich zuständige **Bezirksverwaltungsbehörde** delegieren.

Zur Erlassung einer Trassenverordnung für Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken ist die **Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie** zuständig (siehe zu V).

Gegen Bescheide* erster Instanz, also Bescheide* der Landesregierung oder der Bezirksverwaltungsbehörde, ist eine Berufung an den **Umweltsenat*** zulässig. Bei Verordnungen der Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie beachte die Sonderbestimmungen in Kapitel V.

Der Umweltsenat* ist unabhängig und weisungsfrei. Organisatorisch ist er beim Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft angesiedelt. Die Mitglieder werden vom Bundespräsidenten für 6 Jahre ernannt. Es handelt sich um eine sog. „Kollegialbehörde mit richterlichem Einschlag“, d.h. die Berufungsverfahren werden in einem Gremium mit jeweils drei Mitgliedern (Kammer) geführt, von denen jeweils ein Mitglied Richter ist, ein Mitglied von einer Landesregierung und das dritte von einer Bundesministerin bzw. dem Bundeskanzler vorgeschlagen wurde.

Die Berufungsfrist beträgt **4 Wochen**.

Die **Parteien des Verfahrens** sind berechtigt, eine Berufung einzubringen. Wer in Verfahren gem. UVP-G 2000 Parteistellung hat, ist zu IV.2 näher dargestellt.

Gegen eine Entscheidung des Umweltsenates* kann eine Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof oder beim Verfassungsgerichtshof eingebracht werden.

III.13

Behörden- zuständigkeit

III.14

Berufungs- verfahren

Umweltsenat*

Berufungsfrist

Berufungs- legitimation

Für UVP-pflichtige Vorhaben* muss zuerst die UVP abgeschlossen sein, bevor eine Entscheidung getroffen wird. Wird etwa für ein Vorhaben*, das dem UVP-G 2000* unterliegt eine Genehmigung nach einem Materiengesetz* erteilt, ist diese Genehmigung mit Nichtigkeit bedroht, d.h. sie kann innerhalb einer Frist von 3 Jahren für nichtig erklärt werden. Dies bedeutet, dass der erlassene Bescheid* ab dem Zeitpunkt der Nichtigklärung rechtlich nicht mehr existiert.

IV. Information und Beteiligung der Öffentlichkeit

Eine umfassende Öffentlichkeitsbeteiligung ist ein zentrales Element der UVP.

Diese erfolgt in mehreren Stufen:

1. Eine **Information** einer breiten Öffentlichkeit durch Auflage der Projektunterlagen und deren Kundmachung* in weiten Kreisen der Bevölkerung.
2. Ein Recht für **jedermann**, zu den aufgelegten Projektunterlagen innerhalb einer gewissen Frist eine **Stellungnahme** abzugeben.
3. Das Recht für **jedermann**, an einer **öffentlichen Erörterung** teilzunehmen, wenn eine solche durchgeführt wird.
4. Das Recht für **Parteien** des Verfahrens an der **mündlichen Verhandlung** teilzunehmen; in Großverfahren* (vergl. zu III.8) kann auch an der mündlichen Verhandlung jedermann teilnehmen.
5. **Informationsrechte** über die Inhalte des Umweltverträglichkeitsgutachtens bzw. der zusammenfassenden Bewertung.
6. Die **öffentliche Auflage der Entscheidung** bei der Behörde und in der Standortgemeinde für mindestens 8 Wochen.

Der Kreis der Parteien ist im Verfahren gemäß UVP-G 2000* sehr weit gefasst. Er umfasst

1. **Nachbarn**, die von möglichen Umweltauswirkungen betroffen sein können;
2. all jene Personen, die nach den anzuwendenden **Verwaltungsvorschriften** (z.B. der Gewerbeordnung, dem Wasserrechtsgesetz, der Bauordnung) Parteistellung haben;
3. den **Umweltanwalt***;
4. das **wasserwirtschaftliche Planungsorgan***;
5. die **Standortgemeinde und angrenzende Gemeinden**, die von den Umweltauswirkungen betroffen sein können und
6. **Bürgerinitiativen** im UVP-Verfahren; im vereinfachten Verfahren kommt Bürgerinitiativen Beteiligtenstellung mit dem Recht auf Akteneinsicht zu.

IV.1

Umfang der Öffentlichkeitsbeteiligung

IV.2

Parteistellung

In **Großverfahren*** müssen Stellungnahmen während der Auflagefrist der Projektunterlagen abgegeben werden, sonst ist eine Teilnahme als Partei nicht (mehr) möglich.

In allen **anderen Verfahren** (also jene, die nicht als Großverfahren* geführt werden) können Einwendungen bis zur mündlichen Verhandlung erhoben werden; wer keine oder verspätet Einwendungen erhebt, verliert die Parteistellung. Dies gilt jedoch nicht für Bürgerinitiativen! Sie müssen in jedem Fall während der Auflage der Projektunterlagen eine Stellungnahme samt einer Unterschriftenliste von Unterstützungserklärungen abgeben, um im weiteren Verfahren als Partei bzw. im vereinfachten Verfahren als Beteiligte teilnehmen zu können (näheres zu den Bürgerinitiativen siehe zu IV.4).

Der Umweltschutzbeauftragte*, das wasserwirtschaftliche Planungsorgan*, die Gemeinde, in der das Projekt verwirklicht werden soll sowie an diese unmittelbar angrenzende österreichische Gemeinden, wenn sie von negativen Auswirkungen des Vorhabens* betroffen sein können, haben im Verfahren das Recht, die Einhaltung sämtlicher Umweltschutzvorschriften – unabhängig von einer subjektiven Betroffenheit – geltend zu machen („objektives Umweltrecht“). Dieses Recht geht über jenes der Nachbarn als Partei hinaus, da Nachbarn üblicherweise glaubhaft machen müssen, dass sie durch das Vorhaben* persönlich betroffen sind (z.B. eine Gesundheitsgefährdung durch Luftemissionen*, Beeinträchtigung des Hausbrunnens auf Grund einer Grundwasserentnahme für das Vorhaben*).

Eine Bürgerinitiative ist eine Gruppe von mindestens **200 Personen**, die in der Standortgemeinde oder einer unmittelbar angrenzenden Gemeinde wohnhaft und auch wahlberechtigt sind und mit ihrer Unterschrift eine **Stellungnahme** zu dem Projekt unterstützen. Die Stellungnahme samt **Unterschriftenliste** ist während der Auflagefrist (siehe zu III.4) bei der Behörde einzubringen, damit die Bürgerinitiative **Parteistellung im UVP-Verfahren** bzw. **Beteiligtenstellung im vereinfachten Verfahren** erlangt. Als Partei kann auch die Bürgerinitiative objektives Recht geltend machen.

IV.3

„objektives
Umweltrecht“

IV.4

Bürger-
initiativen

Es obliegt der Bürgerinitiative, eine Vertreterin namhaft zu machen. Ist dies nicht geschehen, gilt die in der Unterschriftenliste Erstgenannte als Vertreterin der Bürgerinitiative, d.h., dass an diese behördliche Schriftstücke (z.B. Ladungen) zugestellt werden und nur sie für die Bürgerinitiative handeln kann. Scheidet die Vertreterin aus der Bürgerinitiative aus, nimmt die in der Unterschriftenliste Nächstgereichte ihren Platz ein. Die Mehrheit der Bürgerinitiative kann eine Vertreterin auch gegen ihren Willen auswechseln. Dies ist der Behörde bekannt zu geben.

V. Sonderbestimmungen für bestimmte Straßen- und Eisenbahnvorhaben

Für manche Bundesstraßen und Hochleistungsstrecken ist der Verlauf der Straße oder Bahn per **Verordnung des BMVIT*** festzulegen. Um bereits zu diesem frühen Zeitpunkt die möglichen Umweltauswirkungen des geplanten Verkehrsvorhabens bewerten zu können, sieht das UVP-G 2000* vor, dass die UVP vor Erlassen der Trassenverordnung durchzuführen ist. Ein konzentriertes Verfahren* findet in diesem Fall nicht statt, die **Ergebnisse** der UVP sind jedoch nicht nur beim Erlassen der Trassenverordnung, sondern auch in den **nachfolgenden Genehmigungsverfahren** (z.B. im eisenbahnrechtlichen Bauverfahren, im naturschutzrechtlichen Verfahren) zu **berücksichtigen**.

Für folgende **Straßenprojekte** ist vor Erlassen der Trassenverordnung durch den BMVIT* eine **UVP** durchzuführen:

- Neubau von Bundesstraßen;
- Ausbau von Bundesstraßen von zwei auf vier Fahrstreifen oder Errichtung einer zusätzlichen Richtungsfahrbahn ab 10 km Länge (auch bei Errichtung in Teilabschnitten);
- Errichtung zusätzlicher Anschlussstellen an besonders stark befahrenen Straßen;

Für folgende **Eisenbahnprojekte** ist vor Erlassen der Trassenverordnung durch den BMVIT* eine UVP durchzuführen:

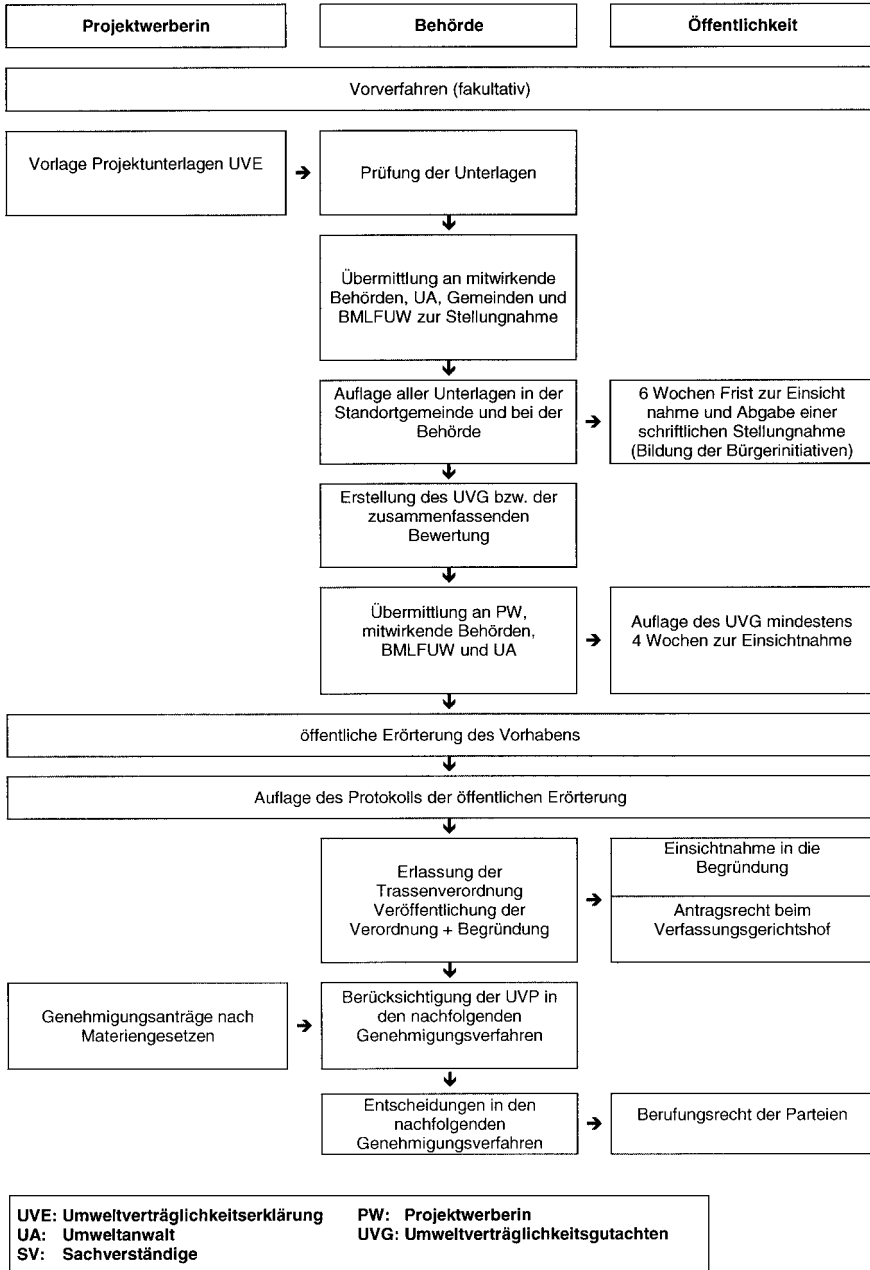
- Neubau von Eisenbahn-Fernverkehrsstrecken;
- Neubau und Änderungen von Eisenbahnstrecken ab 10 km Länge.

V.1

Anwendungsbereich

UVP-Pflicht

Verfahrensablauf für Trassenvorhaben



Für folgende Straßen- und Eisenbahnprojekte ist vor Erlassen der Trassenverordnung durch den BMVIT* eine **Einzelfallprüfung** und anschließend allenfalls eine **UVP** durchzuführen:

- Neubau und Ausbau von **Bundesstraßen** bei Berührung eines schutzwürdigen Gebietes;
- Neubau von **Eisenbahnstrecken** ab 5 km Länge bei Berührung eines schutzwürdigen Gebietes.

Die Bestimmungen über die schutzwürdigen Gebiete (siehe zu II.2), das Vorverfahren (siehe zu III.2), die Umweltverträglichkeitserklärung (siehe zu III.4), die öffentliche Auflage (siehe zu III.5), das Verfahren bei möglichen grenzüberschreitenden Auswirkungen (siehe zu III.6), das Umweltverträglichkeitsgutachten oder die zusammenfassende Bewertung (siehe zu III.7), die zusätzlichen Genehmigungskriterien (siehe zu III.10) und die Nichtigkeitsdrohung (siehe zu III.15) sowie für Eisenbahnvorhaben auch die Kumulationsbestimmung (siehe zu II.4) sind inhaltlich gleich wie für alle anderen UVP-pflichtigen Vorhaben*, jedoch formal an den Sonderfall der **Verordnungserlassung und die nachfolgenden Genehmigungsverfahren** sowie die Besonderheiten von Linienvorhaben angepasst.

Einige Abweichungen sollen besonders hervorgehoben werden:

- In einem Verordnungserlassungsverfahren gibt es keine **Parteistellung**; Gemeinden, dem Umweltanwalt und (in UVP-Verfahren) Bürgerinitiativen kommt aber in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren Parteistellung zu; sie können auch die Trassenverordnungen beim **Verfassungsgerichtshof** anfechten;
- **Bürgerinitiativen** müssen während der Frist für die Auflage der Projektunterlagen eine Stellungnahme abgeben, um in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren Partei- bzw. Beteiligtenstellung erlangen zu können (je nachdem, ob die UVP im Rahmen eines UVP-Verfahrens oder einem vereinfachten Verfahren durchgeführt wurde);
- Im Rahmen des **Feststellungsverfahrens** und für die Einzelfallprüfung hat der BMVIT* die mitwirkenden Behörden*, den Umweltanwalt* und die Standort-

Einzelfall-
prüfung

V.2
Verfahrens-
ablauf der
Umweltver-
träglichkeits-
prüfung

gemeinden von einem Vorhaben*, für das eine Trassenverordnung zu erlassen ist, zu informieren; diese können binnen 6 Wochen die Feststellung beantragen, ob eine UVP durchzuführen ist;

- Eine **öffentliche Erörterung** ist verpflichtend durchzuführen;
- Die wesentlichen Entscheidungsgründe sind in einem Schriftstück darzulegen und gemeinsam mit den Planunterlagen für mindestens acht Wochen in der Standortgemeinde zur öffentlichen Einsicht aufzulegen;
- Die **Ergebnisse der UVP** sind in den nachfolgenden Genehmigungsverfahren (z.B. im eisenbahnrechtlichen Bauverfahren, in den naturschutzrechtlichen oder den wasserrechtlichen Verfahren) zu berücksichtigen.

Auf Straßen, für die keine Trassenverordnung durch den BMVIT* zu erlassen ist (z.B. Landesstraßen, auch wenn auf Grund landesrechtlicher Vorschriften eine Trassenverordnung der Landesregierung vorgesehen ist), ist eine UVP nach den Bestimmungen der Kapitel III und IV durchzuführen.

* siehe Glossar

VI. Glossar

Anlage

Bauliche Einrichtung zur Ausübung einer Tätigkeit z.B. zur Produktion, Bearbeitung oder Lagerung von Waren; auch Parkplätze, Bahnhöfe, Flughäfen, Rohrleitungen, Seilbahnen oder Staudämme sind Anlagen.

Bescheid

Förmliche Erledigung einer Verwaltungssache durch eine Behörde, z.B. Entscheidung über einen Antrag (etwa einen Genehmigungsantrag der Projektwerberin, einen Feststellungsantrag des Umweltschutzes).

BMLFUW

Bundesminister/ium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft.

BMVIT

Bundesminister/ium für Verkehr, Innovation und Technologie.

Eingriff in Natur und Landschaft

Das UVP-G 2000 umfasst außer den klassischen Anlagen auch Tatbestände, bei denen keine baulichen Veränderungen (z.B. Errichtung von Gebäuden) erfolgen, die aber dennoch wesentliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können, z.B. Schottergruben oder Rodungen.

Emission

Das Ausströmen von Stoffen oder die Abgabe von Lärm, Strahlung etc. in die Außenwelt.

Genehmigungskriterium

Genehmigungsbestimmung

Voraussetzung, die erfüllt sein muss, damit ein Vorhaben genehmigt werden kann.

Großverfahren

Verwaltungsverfahren, an denen voraussichtlich mehr als 100 Personen beteiligt sind; das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 sieht dafür verfahrensrechtliche Erleichterungen vor (z.B. müssen behördliche Schriftstücke nicht jeder Partei persönlich zugestellt, sondern können öffentlich kundgemacht werden, es kann eine öffentliche Erörterung statt finden, die mündliche Verhandlung ist öffentlich). Die Entscheidung, ob ein Verfahren als Großverfahren geführt wird, obliegt der Behörde.

Immission

Das Einwirken von Verunreinigungen, Schadstoffen, Lärm, Strahlen etc. auf Menschen, Tiere, Pflanzen, Bausubstanz u. ä.

Integrative Bewertung

Beurteilung unter Einbeziehung aller Aspekte; die Auswirkungen eines Vorhabens sind nicht isoliert auf die einzelnen Materien, sondern insbesondere auch unter Berücksichtigung von Wechselwirkungen oder kumulativen Effekten, also umfassend, zu beurteilen.

Kapazität

Die Größe oder Leistung eines Vorhabens, für die eine Genehmigung beantragt wird; bei Änderungsvorhaben ist die Kapazität der bestehenden Anlage die Größe oder Leistung, die bisher genehmigt wurde.

Konzentriertes Verfahren

Alle auf ein Projekt anzuwendenden Gesetze (sowohl Bundes- als auch Landesgesetze) sind von einer Behörde in einem Verwaltungsverfahren anzuwenden; über den Genehmigungsantrag ist in einem Bescheid zu entscheiden.

Kumulation

- Zusammentreffen der Auswirkungen mehrerer Vorhaben, die sich gegenseitig verstärken;
- Negative Wirkung kleiner, aber fortgesetzt einwirkender Emissionen eines Vorhabens.

Kundmachung

Art der Bekanntmachung z.B. einer behördlichen Anordnung; im UVP-G 2000 erfolgt die Kundmachung durch eine Einschaltung im redaktionellen Teil zweier im Bundesland weit verbreiteter Tageszeitungen und im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ sowie durch Anschlag in der Standortgemeinde; zusätzliche Formen sind möglich.

Materienbehörde

Behörde, die zur Vollziehung eines Materiengesetzes (siehe unten) zuständig ist, z.B. die Gewerbebehörde, die Wasserrechtsbehörde, die Naturschutz- oder Baubehörden; siehe auch zu mitwirkender Behörde.

Materiengesetz

Verwaltungsvorschrift, in der ein bestimmter Bereich (Materie) geregelt wird, z.B. die Gewerbeordnung 1994, das Wasserrechtsgesetz 1959, das Abfallwirtschaftsgesetz, das Mineralrohstoffgesetz, die Naturschutz- oder Raumordnungsgesetze der Länder.

Mitwirkende Behörden

Jene Behörden, die nach den Materiengesetzen zuständig wären, das Vorhaben zu genehmigen oder zu überwachen, wenn keine UVP durchzuführen wäre, oder die an dem Verfahren zu beteiligen sind; z.B. die Gewerbe-, die Naturschutz- oder die Baubehörde oder das Arbeitsinspektorat.

Rechtskraft von Bescheiden

Unanfechtbarkeit eines Bescheides im ordentlichen Rechtsmittelverfahren; in Verfahren gem. UVP-G 2000 ist ein Bescheid erster Instanz (also der Landesregierung oder der Bezirksverwaltungsbehörde) rechtskräftig, wenn keine oder nicht rechtzeitig eine Berufung an den Umweltsenat eingebracht wurde; Bescheide des Umweltsenates sind mit ihrer Erlassung rechtskräftig.

Schwellenwert

Ziffernmäßig festgelegte Grenze, ab der das UVP-G 2000 anzuwenden ist, z.B. bezogen auf die Durchsatzleistung (Produktion pro Zeiteinheit), flächenmäßige Ausdehnung, Länge oder Aufnahmefähigkeit (Bettenanzahl, Speicherkapazität, Stellplätze).

Umweltanwalt

Organ, das durch Gesetz besonders dafür eingerichtet ist, den Schutz der Umwelt in Verwaltungsverfahren wahrzunehmen; in fast allen Bundesländern (Ausnahme Burgenland; Stand September 2001) bestehen derzeit Organe, die die Funktion des Umweltanwaltes innehaben.

Umweltmedien

Jene Bereiche der Umwelt, die durch ein Vorhaben beeinflusst werden können; das UVP-G 2000 nennt dafür Menschen, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, Boden, Wasser, Luft und Klima, Landschaft sowie Sach- und Kulturgüter.

Umweltsenat

Berufungsbehörde für Bescheide gem. UVP-G 2000; dem Umweltsenat gehören Juristinnen aus verschiedenen Bereichen (Justiz, Verwaltung, Wissenschaft) an; er ist unabhängig sowie weisungsfrei und entscheidet in Kammern zu jeweils 3 Mitgliedern; organisatorisch ist er dem BMLFUW angegliedert.

UVP-Behörde

Behörde, die zur Durchführung der UVP zuständig ist; grundsätzlich ist dies die örtlich zuständige Landesregierung; diese kann ihre Zuständigkeit generell, für ein gesamtes Verfahren oder für gewisse Verfahrensschritte an die Bezirksverwaltungsbehörde delegieren; für bestimmte Straßen- und Eisenbahnvorhaben (wenn eine Trassenfestlegung durch Verordnung des BMVIT zu erfolgen hat) ist der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie zur Durchführung der UVP zuständig.

UVP-G 2000

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 idF BGBl. I Nr. 108/2001.

UVP-Richtlinie

Richtlinie 85/337/EWG idF 97/11/EG des Rates und der Kommission über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten, Abl. EU Nr. L 73/05 vom 14.3.1997.

Vorhaben

Änderungsvorhaben

Die Gesamtheit der Anlagen oder Eingriffe in Natur und Landschaft samt Nebeneinrichtungen, die in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen; der Begriff wird sowohl für künftige (geplante), als auch für bereits bestehende Anlagen oder Eingriffe (Änderung eines bestehenden Vorhabens, Kumulation mit Auswirkungen bestehender Vorhaben) verwendet;

Änderungsvorhaben

Änderungsvorhaben ist das vom Genehmigungsantrag auf Änderung des bestehenden Vorhabens umfasste Projekt.

Wasserwirtschaftliches Planungsorgan

Ihm obliegt gemäß Wasserrechtsgesetz 1959 die übergeordnete Wahrnehmung wasserwirtschaftlicher Agenden in einem Bundesland.

Wechselwirkungen

Beziehungen zwischen und gegenseitige Beeinflussung von verschiedenen Umweltmedien sowie einzelnen Stoffen, z.B. Verlagerungseffekte, synergistische oder antagonistische Wirkungen.

VII. Anhang

**Bundesministerium für Land-
und Forstwirtschaft, Umwelt
und Wasserwirtschaft**
Mag. Astrid Merl
Stubenbastei 5, 1010 Wien
Tel.: 01/515 22-2131
Fax: 01/515 22-7122
e-mail: astrid.merl@bmlfuw.gv.at

Umweltbundesamt GmbH
Referat Umweltbewertung
DI Klara Brandl
Spittelauer Lände 5, 1090 Wien
Tel.: 01/313 04-3751
Fax: 01/313 04-3700
e-mail: brandl@ubavie.gv.at

**Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie
(Bereich Straßen)**
Dr. Christine Rose
Stubenring 1, 1010 Wien
Tel.: 01 711 00-5785
Fax: 01 714 27 21
e-mail:
christine.rose@bstv.bmv.gv.at

**Bundesministerium für Verkehr,
Innovation und Technologie
(Bereich Schiene)**
Dr. Rupert Holzerbauer
Radetzkystraße 2, 1030 Wien
Tel.: 01 711 62-2212
Fax: 01 711 62-2299
e-mail:
rupert.holzerbauer@bmv.gv.at

**Amt der Burgenländischen
Landesregierung**
Mag. Sabina Pittnauer
Europaplatz, 7001 Eisenstadt
Tel.: 02682/600-2819
Fax: 02682/600-2817
e-mail:
sabina.pittnauer@bgld.gv.at

Ende 2001 ist im Burgenland
noch keine Umweltschutzbehörde
eingerrichtet.

**Amt der Kärntner
Landesregierung**
Mag. Martina Greiner
Mießtalerstraße 1, 9021 Klagenfurt
Tel.: 0463/536-30816
Fax.: 0463/536-30800
e-mail: martina.greiner@ktn.gv.at

Naturschutz-Beirat für Kärnten
LR Georg Wurmitzer
Arnulfplatz 1, 9020 Klagenfurt
Tel.: 0463/536-2401
Fax: 0463/536-2400
e-mail: georg.wurmitzer@ktn.gv.at

Amt der NÖ Landesregierung
DI Manuela Maurer
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten
Tel.: 02742/9005-15281
Fax: 02742/9005-15280
e-mail: post.ru4@noel.gv.at

Umweltanwalt für NÖ
a.o. Univ.-Prof. Dr. Harald
Rossmann
Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
Tel.: 02742/9005-12972
Fax: 02742/9005-13540
e-mail:
harald.rossmann@noel.gv.at

Amt der OÖ Landesregierung
Ing. Dr. Rainer Hager
Christian-Coulin-Straße 15,
4021 Linz
Tel.: 0732/7720-3432
Fax.: 0732/7720-3409
e-mail: rainer.hager@ooe.gv.at

Umweltanwalt für OÖ
DI Dr. Johann Wimmer
Stifterstraße 28, 4021 Linz
Tel.: 0732/7720-13450
Fax: 0732/7720-13459
e-mail: uanw.post@ooe.gv.at

**Amt der Salzburger
Landesregierung**
Mag. Michaela Slama
Chiemseehof, 5010 Salzburg
Tel.: 0662/8042-4467
Fax: 0662/8042-4167
e-mail:
michaela.slama@salzburg.gv.at

Umweltanwalt für Salzburg
Dr. Wolfgang Wiener
Membbergerstraße 42,
5020 Salzburg
Tel.: 0662/629 805
Fax.: 0662/629 85-20
e-mail: office@lua-sbg.at

**Amt der Steiermärkischen
Landesregierung**
Dr. Gerhard Gödl
Landhausgasse 7, 8010 Graz
Tel.: 0316/877-3809
Fax: 0316/877-3490
e-mail: gerhard.goedl@stmk.gv.at

Umweltanwalt für Steiermark
Dr. Alois Oswald
Stempfergasse 7, 8010 Graz
Tel.: 0316/877-2965
Fax: 0316/877-5947
e-mail:
post@umweltanwalt.stmk.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung
Hofrat Dr. Martin Dolp
Altes Landhaus, 6020 Innsbruck
Tel.: 0512/508-3451
Fax: 0512/508-3455
e-mail: m.dolp@tirol.gv.at

Umweltanwalt für Tirol
DI Sigbert Riccabona
Brixnerstraße 2, 6020 Innsbruck
Tel.: 0512/508-3490
Fax: 0512/508-3495
e-mail:
landesumweltanwalt@tirol.gv.at

**Amt der Vorarlberger
Landesregierung**
Dr. Rainer Forster
Montfortstraße 4, 6900 Bregenz
Tel.: 05574/511-24514
Fax: 05574/511-42595
e-mail: rainer.forster@vlr.gv.at

**Naturschutzanwaltschaft für
Vorarlberg**
DI Katharina Lins
Marktstraße 33, 6850 Dornbirn
Tel.: 05572/251 08
Fax: 05572/251 08-8
e-mail:
katharina.lins@vorarlberg.at

Amt der Wiener Landesregierung
Mag. Andreas Binder
Ebendorferstraße 4, 1082 Wien
Tel.: 01/4000-88314
Fax: 01/4000-99 88 215
e-mail: bin@mss.magwien.gv.at

Umweltanwaltschaft für Wien
Muthgasse 62, 1190 Wien
Tel.: 01/379 79-0
Fax: 01/379 79-99-88989
e-mail: post@wua.magwien.gv.at

Umweltsenat
Mag. Thomas Büchele
Stubenbastei 5, 1010 Wien
Tel.: 01/515 22-2124
Fax: 01/515 22-7122
e-mail: karl_thomas.buechele@bmlfuw.gv.at



www.lebensministerium.at